

AKTUELLE WERTE 2014

Mag. Gabriele Hebesberger/Rechtsabteilung

Richtsätze für Ausgleichszulagen:

Pensionist alleinstehend	€	857,73
Familienrichtsatz	€	1.286,03
Erhöhungsbetrag pro Kind	€	132,34

Ausgleichszulagenrichtsätze für Waisenpensionen:

Einfach verwaist bis 24. Lebensjahr	€	315,48
Einfach verwaist über 24. Lebensjahr	€	560,61
Vollwaisen bis 24. Lebensjahr	€	473,70
Vollwaisen über 24. Lebensjahr	€	857,73

Absetzbetrag von

Lehrlingsentschädigung	€	199,50
------------------------	---	--------

Jedes Erwerbseinkommen verringert die Ausgleichszulage!

Monatliche Mindestbeitragsgrundlage

⇒ Beitragsbemessung über Einheitswert in der Pensionsversicherung:

- Betriebsführer u. hauptberuflich beschäftigte Ehegatten€ 395,31
- bei geteiltem Versicherungswert (Ehepartner)€ 197,66
- hauptberuflich beschäftigte Kinder€ 395,31
- hauptberuflich beschäftigte Eltern€ 197,66

⇒ Beitragsbemessung über Einheitswert in der Kranken- und Unfallversicherung:

- Betriebsführer und hauptberuflich beschäftigte Ehegatten€ 729,47
- bei geteilten Versicherungswert (Ehepartner)€ 364,74
- hauptberuflich beschäftigte Kinder€ 395,31
- hauptberuflich beschäftigte Eltern€ 364,74

⇒ Beitragsbemessung nach Gewinn (Beitragsgrundlagenoption)
- in der Pensionsversicherung:

- Betriebsführer und hauptberuflich beschäftigte Ehegatten € 729,47
- bei geteilten Versicherungswert (Ehepartner) € 364,74

- hauptberuflich beschäftigte Kinder € 395,31
- hauptberuflich beschäftigte Eltern € 364,74

-in der Kranken und Unfallversicherung:

- Betriebsführer und hauptberuflich beschäftigte Ehegatten € 1.370,76
- bei geteilten Versicherungswert (Ehepartner) € 685,38
- hauptberuflich beschäftigte Kinder € 456,92
- hauptberuflich beschäftigte Eltern € 685,38

⇒ Beitragsbemessung bei Nebentätigkeiten – „kleine Option:

- in der Kranken, Pensions- und Unfallversicherung..... € 729,47

Monatliche Höchstbeitragsgrundlage

- für Betriebsführer und hauptberuflich beschäftigte Ehepartner € 5.285,00
- für hauptberuflich beschäftigte Kinder € 1.761,67
- für hauptberuflich beschäftigte Eltern € 2.642,50

Beitragssätze

Aktive:

Krankenversicherung	7,65 %	}	
Pensionsversicherung.....	16,50 %	}	26,05 %
Unfallversicherung (Betriebsbeitrag).....	1,90 %	}	
Betriebshilfegesetz.....	0,40 %		
(für Bäuerinnen, die nicht bei der SVB krankenversichert sind)			
bei Beitragsgrundlagenoption	3,00 %		Zusatzbeitrag von der Beitragssumme

Pensionisten:

Krankenversicherung	5,10 %
Solidaritätsbeitrag	0,50 %

Bundespflegegeld:

Stufe I über 60 Std.	€ 154,20
Stufe II über 85 Std.	€ 284,30
Stufe III über 120 Std.	€ 442,90
Stufe IV über 160 Std.	€ 664,30
Stufe V über 180 Std. + dauernde Bereitschaft	€ 902,30
Stufe VI über 180 Std. + dauernde Anwesenheit	€ 1.260,--
Stufe VII über 180 Std. + Bewegungsunfähigkeit	€ 1.655,80

Kinderzuschüsse zu Pensionen:

Anspruch pro Kind € 29,07 monatlich

Unfallversicherung:

Unfälle ab 01.01.1999:

Bemessungsgrundlage einheitlich € 19.042,98

Teilersatz zu den Bestattungskosten € 1.269,53

Schwerverehrten gebührt bei einer Erwerbsminderung von 50 % und mehr eine Zusatzrente von 20 % ihrer Betriebsrente, bei einer Erwerbsminderung von 70 % und mehr eine Zusatzrente von 50 % ihrer Betriebsrente.

Versehrtengeld:

- Minderung der Erwerbsfähigkeit 30 – 49 % € 11,22 tägl.
- Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 50 % € 11.425,79 einmal

Unfallversicherungsbeiträge für Gesellschaft (KG, OG):

Mindestbeitrag jährlich: € 155,40 (monatlich € 12,95)

Unfallversicherungsbeiträge für Jagd- und Fischereipächter:

Beitrag jährlich: € 155,40 (monatlich € 12,95)

Kürzungs- und Wegfallbestimmungen im Pensionsrecht:

Vorzeitige Alterspensionen:

Gänzlicher Wegfall der Pension, wenn Erwerbseinkommen - auch aus freien Dienstverträgen und/oder dienstnehmerähnlichen Verträgen - pro Monat die Geringfügigkeitsgrenze von € 395,31 überschreitet. Bei einer vorzeitigen Alterspension kann ein Betrieb mit einem Einheitswert bis € 2.400,- weiterbewirtschaftet werden.

Alterspension:

Zur Alterspension kann ohne Einkommensgrenzen dazuverdielt werden. Die Einkommen (selbständig oder unselbständig) unterliegen gegebenenfalls der Beitrags- und der Steuerpflicht.

Erwerbsunfähigkeitspension:

Eine Erwerbsunfähigkeitspension gebührt ab einem Gesamteinkommen (= Pension + zusätzliches Erwerbseinkommen) von € 1.134,77 nur mehr als Teilpension.

Ausgleichszulage:

Bei der Ausgleichszulage ist jedes Einkommen zu melden und auf die Ausgleichszulage anzurechnen.

Versicherungszeiten

Kindererziehungszeit:

- Bemessungsgrundlage bei Pensionsberechnung

nach der Rechtslage ab 01.01.2000 € 1.046,43

Teilversicherung nach Rechtslage ab 01.01.2005 € **1.649,84**

Selbstversicherung bei Pflege eines nahen Angehörigen € 1.649,84

Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes € 1.105,50

Höchstbeitragsgrundlagen:

ASVG mtl. € 4.530,- x 14 = € 63.420,-/jährl.

BSVG + GSVG mtl. € 5.285,- x 12 = € 63.420,-/jährl.

Geringfügigkeitsgrenzen:

Dienstverhältnisse:

Täglich € 30,35

Monatlich € 395,31

Teilzeitbeschäftigungen sind nach der täglichen und aliquoten monatlichen Geringfügigkeitsgrenze zu berechnen.

Wochengeld (BSVG):

Täglich€ 51,20

Mutterschafts-Betriebshilfe (Sachleistung) :

Täglich max.€ 47,05 inkl. USt.

Kinderbetreuungsgeld:

Täglich (bei Bezugsdauer von 30 Monaten + 6 Monate durch den 2. Elternteil)€ 14,53

Täglich (bei Bezugsdauer von 20 Monaten + 4 Monate durch den anderen Elternteil)€ 20,80

Täglich (bei Bezugsdauer von 15 Monaten + 3 Monate durch den anderen Elternteil)€ 26,60

Täglich (bei Bezugsdauer von 12 Monaten + 2 Monate durch den anderen Elternteil)..... € 33,00

Täglich einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld mit Bezugsdauer von max. 14 Monaten (davon mind. 2 Monate der andere Elternteil) zwischen € 33,00 bis max. € 66,00

Zuschuss bei Mehrlingsgeburten:

Pro weiterem Kind täglich jeweils der halbe Satz des gewählten Kinderbetreuungsgeldes

Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld:

Täglich€ 6,06

Arbeitslosengeld:

Kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, wenn ein Einkommen von mehr als € 395,31 monatlich (Geringfügigkeitsgrenze) bezogen wird, oder ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb mit einem Einheitswert von mehr als ca. € 13.177,00 (bei gemeinsamer Bewirtschaftung mit den Ehegatten von mehr als € 26.354,00) bewirtschaftet wird.

Rezeptgebühren

Rezeptgebühr:.....€ 5,40

Behandlungsbeitrag pro Arzt und Quartal für BSVG-Versicherte€ 8,92

Kostenanteil für Heilbehelfe und Heilmittel mind. € 30,20

bei Sehbehelfen mind. € 90,60

RICHTWERTE FÜR REZEPTGEBÜHRENBEFREIUNG	EURO
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pensionisten/automatische Befreiung Grenzwert: (unter Berücksichtigung von Bezügen aus einem Ausgedinge) - Alleinstehende - Verheiratete - Erhöhung je Kind um 	<p>729,07 1.093,13 112,49</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pensionisten/automatische Befreiung: Grenzwert: (keine Bezüge aus einem Ausgedinge) - Alleinstehende - Verheiratete - Erhöhung je Kind um 	<p>857,73 1.269,53 132,34</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pensionisten/auf Antrag befreit – mind. 4 regelmäßige Rezepte pro Monat, bei Ehegatten mind. 6 regelmäßige Rezepte pro Monat + weitere Belastungen für regelmäßige Heilbehelfe und Hilfsmittel Grenzwert: (unter Berücksichtigung von Bezügen aus einem Ausgedinge) - Alleinstehende - Verheiratete - Erhöhung je Kind um 	<p>max. 857,73 1.269,53 112,49</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebsführer/auf Antrag befreit (soziale Bedürftigkeit): Grenzwert: - Alleinstehende bis Einheitswert - Verheiratete bis Einheitswert - Erhöhung je Kind um Einheitswert 	<p>6.600,00 10.000,00 1.000,00</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebsführer/auf Antrag befreit: Grenzwert: (unter Berücksichtigung von besonders hohen Aufwendungen für Krankheit oder Gebrechen) - Alleinstehende bis Einheitswert - Verheiratete bis Einheitswert - Erhöhung je Kind um Einheitswert 	<p>7.600,00 12.100,00 1.000,00</p>

Rezeptgebührenobergrenze:

Ab dem Erreichen von 2 % des Jahresnettoeinkommens fallen in diesem Jahr keine Rezeptgebühren mehr an. Die Rezeptgebührenobergrenze wird über das Stecken der E-Card automatisch berücksichtigt.

Auch wenn der Medikamentenverbrauch sehr hoch ist, muss für mindestens 38 Rezepte jährlich die Rezeptgebühr entrichtet werden.

Zuzahlungen bei Rehabilitation, Festigung der Gesundheit und Gesundheitsvorsorge (Kuren, Erholungsaufenthalte):

Kurkostenzuzahlung			Euro
Alleinstehende Aktive	Verheiratete Aktive	Pensionisten	Zuzahlung täglich
Einheitswert bis € 6.600,00	Einheitswert bis € 15.300,00	Ausgleichzulagenbezug	frei
Einheitswert bis € 11.600,00	Einheitswert bis € 42.600,00	mtl. Brutto bis € 1.439,11	7,40
Einheitswert bis € 20.100,00	Einheitswert bis € 100.700,00	mtl. Brutto bis € 2.020,50	12,68
Einheitswert ab € 20.200,00	Einheitswert ab € 100.800,00	mtl. Brutto über € 2.020,51	17,97

Freie Station und Sachbezugswerte:

Verpflegung:	€ 156,96
Wohnung:	€ 19,62
Beheizung und Beleuchtung:	€ 19,62
Freie Station gesamt:	€ 196,20 mtl.

Wert der freien Station im Pensionsrecht.....€ 274,06

Familienbeihilfe

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	ab dem 5. Kind je
Familienbeihilfe von 0 – 2 Jahre	105,40	118,20	140,40	155,40	155,40
von 3 – 9 Jahre	112,70	125,50	147,70	162,70	162,70
von 10 – 18 Jahre	130,90	143,70	165,90	180,90	180,90
ab 19 Jahre	152,70	165,50	187,70	202,70	202,70

Dazu gebührt ein Kinderabsetzbetrag von € 58,40 für jedes Kind (ohne Antrag)

Erhöhungsbeitrag für ein erheblich behindertes Kind € 138,30

Für das dritte und jedes weitere Kind wird zusätzlich zur Familienbeihilfe ein Mehrkindzuschlag von € 20,00 monatlich ausbezahlt.

Voraussetzungen:

- Anspruch auf Familienbeihilfe
- Das zu versteuernde Einkommen der Eltern darf im Vorjahr (2013) € 55.000,-- nicht überstiegen haben. Gesonderter Antrag beim Finanzamt!

13. Familienbeihilfe: Für jedes Kind, das in einem Kalenderjahr das 6. Lebensjahr bereits vollendet hat oder vollendet und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erhöht sich die Familienbeihilfe für September eines Jahres um € 100,00.

Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie Fernsprechentgeltzuschuss

Einkommen eine Person	€	960,66
" zwei Personen	€	1.440,35
Jede weitere Person im Haushalt plus.....	€	148,22

Erstattung von Beiträgen in der Pensionsversicherung und Krankenversicherung bei Überschreitung der Höchstbeitragsgrundlage aus mehrfacher Erwerbstätigkeit:

- Die **Höchstbeitragsgrundlagen** betragen **im Jahr 2011:**
 - ASVG: mtl.....€ 4.200,00 x 14 = € 58.800,00 jährl.
 - BSVG + GSVG: mtl.....€ 4.900,00 x 12 = € 58.800,00 jährl.
- Die **Höchstbeitragsgrundlagen** betragen **im Jahr 2012:**
 - ASVG: mtl.....€ 4.230,00 x 14 = € 59.220,00 jährl.
 - BSVG + GSVG: mtl.....€ 4.935,00 x 12 = € 59.220,00 jährl.
- Die **Höchstbeitragsgrundlagen** betragen **im Jahr 2013:**
 - ASVG mtl.....€ 4.440,00 x 14 = € 62.160,00 jährl.
 - BSVG + GSVG: mtl.....€ 5.180,00 x 12 = € 62.160,00 jährl.
- Die **Höchstbeitragsgrundlagen** betragen **im Jahr 2014:**
 - ASVG mtl.....€ 4.530,00 x 14 = € 63.420,00 jährl.
 - BSVG + GSVG: mtl.....€ 5.285,00 x 12 = € 63.420,00 jährl.

Personen, die mehrere versicherungspflichtige Erwerbstätigkeiten ausüben und nach dem ASVG, GSVG oder BSVG mehrfach versichert sind, können mit ihren mehrfachen Einkommen (Löhne, Gehälter, Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit) die Höchstbeitragsgrundlage überschreiten. Die Beitragsgrundlagen - einschließlich der Sonderzahlungen - werden in einem Kalenderjahr aus der Summe aller Beitragsgrundlagen errechnet. Überschreiten in einem Kalenderjahr die Beiträge aus der Mehrfachversicherung die Höchstbeitragsgrundlage, können die "Überschreibungsbeträge" bei sonstigem Ausschluss bis zum drittfolgenden Kalenderjahr nach Ablauf des Beitragsjahres bei einem der beteiligten Versicherungsträger zurückgefordert werden.

Eine Beitragserstattung ist bei sonstigem Ausschluss nur möglich, wenn bis zum drittfolgenden Kalenderjahr nach dem Beitragsjahr ein Erstattungsantrag gestellt wird.

Möglich ist allerdings auch ein Antrag auf „Differenzvorschreibung“. Es werden in diesem Fall von der SVB nur mehr die SV-Beiträge bis zur Erreichung der Höchstbeitragsgrundlage vorgeschrieben.